(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 70. Sonnabend, den 24. März 1900.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 23. März.

** [Erledigte Stellen für Militär-Anwärter.] Zum 1. Juli, bei der Kaiserl. Oberpostdirektion Danzig, Landbriefträger, Gehalt 700—1000 Mark und der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß. — Sofort, beim Magistrat zu Osterode (Ostpr.), Schuldiener an der Volksmädchenschule, Gehalt 700—1000 Mark, freie Wohnung und Feuerung. — Sofort, beim Kreis-Ausschuß zu Putzig (Westpr.), Kreis-Ausschuß-Assistent, Gehalt 1200—1800 Mark. — Zum 1. Juli, beim Magistrat zu Briesen, 2. Polizeibeamter, Gehalt 840 Mark. — Zum 1. Mai, bei der Kaiserl. Oberpostdirektion zu Königsberg, Landbriefträger, Gehalt 700—1000 Mark und 60—180 Mark Wohnungsgeldzuschuß. — Zum 1. April, beim Kreis-Ausschuß zu Braunsberg, Chaussee-Aufseher, Gehalt 900—1300 Mark und 90 Mark Wohnungsgeldzuschuß. — Sofort, beim Magistrat zu Tilsit, Polizeisergeant, Gehalt 1100 bis 1500 Mark, 150 Mark Wohnungsgeld und 100 Mark Kleidergeld. — Sofort, bei der Polizei-Verwaltung zu Wormditt, Polizeisergeant, Gehalt 1000 Mark und 75 Mark Kleidergeld.

§ [Zur Einführung des Postcheckverkehrs,] welcher erst zum 1. September beginnen sollte, sind bei den meisten Oberpostdirektionen, so auch in Danzig, alle Vorkehrungen getroffen. Jedenfalls dürfte die einheitliche Regelung so beschleunigt werden, daß der Postcheckverkehr bereits am 1. Juni beginnen kann.

* [Herstellung neuer Stadt-Fernsprecheinrichtungen.] Für das laufende Jahr steht eine nicht unbeträchtliche Erweiterung des Fernsprechnetzes unserer Provinz in Aussicht. Namentlich sind es die kleineren Städte der Provinz, deren Bewohner Anschluß an das allgemeine Fernsprechnetz zu erlangen wünschen, nachdem sie das Bedürfniß nach einer Fernsprechverbindung mit den für ihr Erwerbsleben wichtigen Städte, wie Danzig, Thorn, Graudenz, Bromberg u. s. w. immer mehr geltend gemacht hat. Die Herstellung von Stadt-Fernsprecheinrichtungen ist für das laufende Jahr in Dt. Eylau, Riesenburg, Rosenberg, Briesen, Lautenburg, Löbau, Christburg, Mewe, Pelplin, Neuenburg, Berent, Sobbowitz, Schöneck und Carthaus in Aussicht genommen, woselbst sich eine genügende Anzahl von Interessenten gefunden hat, welche die von der Postverwaltung verlangte Garantie für Herstellung der Anschlüsse übernommen haben.

* [Zur Erleichterung des diesjährigen Osterfestverkehrs] wird die Geltungsdauer der am 3. April d. Js. und den folgenden Tagen gelösten gewöhnlichen Rückfahrkarten von tarifmäßig kürzerer Dauer auf den preußischen und hessischen Staatseisenbahnen bekanntlich bis einschließlich den 27. April d. Js. verlängert. Die Rückfahrt muß bis um 12 Uhr Mitternacht des letzten Geltungstages angetreten und darf nach Ablauf dieser Frist nicht mehr unterbrochen werden. Diese Verkehrserleichterung findet auch auf den direkten Verkehr mit den Privat- und außerpreußischen Bahnen mit nachstehenden Ausnahmen Anwendung. Eine Ausnahme macht: 1. der Verkehr mit den bayerischen, württembergischen und den badischen Staatseisenbahnen, den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und den pfälzischen Eisenbahnen. Auf den Strecken dieser Bahnen erhalten die direkten Rückfahrkarten von kürzerer Geltungsdauer eine solche von 10 Tagen derart, daß letztere um 12 Uhr Mitternacht des 10. Tages erlischt. 2. Der Verkehr mit den belgischen Bahnen. Auf den Strecken dieser Bahnen gelten die direkten Rückfahrkarten nur für die denselben aufgedruckte Dauer. Auf den preußischen und hessischen Staatseisenbahnen wird auch im Verkehr mit den unter 1 und 2 genannten Bahnen die Geltungsdauer der direkten Rückfahrkarten nach den Eingangs gegebenen Vorschriften berechnet. Zur Begegnung von Zweifeln wird bemerkt, daß der Antritt der Hinreise am Lösungstage der Rückfahrkarten, spätestens — bei versäumter Abfahrt und eingeholter Bescheinigung des Stationsbeamten — am nächstfolgenden Tage stattzufinden hat. Der Reiseantritt an jedem beliebigen späteren Tage innerhalb der verlängerten Geltungsdauer der vom 1. April ab gelösten Rückfahrkarten ist nicht zulässig.

* [Vor unbedachtem Zuzug nach Berlin] warnt der Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend aufs neue. Seine Berliner Bahnhofsmission ist seit Jahren bemüht, den sich aus dem thörichten Zuzug der Dienstboten nach den großen Städten ergebenden Mißstände abzuhelfen. Landmädchen lassen sich noch immer durch glänzende Versprechungen der Agenten von Gesindevermiethern nach den großen Städten locken, unterschreiben ungelesen die ihnen vorgelegten Kontrakte und erfahren erst auf dem Bahnhof der Großstadt, daß sie von dort aus bereits weiter, und zwar wieder aufs Land vermiethet worden sind, wo ihrer oft noch weitere Enttäuschungen warten. Die hohen Vermittelungs- und Reisegebühren, welche ihre Herrschaften haben zahlen müssen und die sich oft auf 40 bis 50 Mk. belaufen, werden ihnen nämlich später vom Lohn abgezogen. Dazu kommt, daß sie sich in den neuen Verhältnissen oft nicht wohl fühlen und bald weiter wechseln, wozu von Neuem die Vermittelung des Miethscomptoirs in Anspruch genommen werden muß. Die Bahnhofsmission wirkt auf den neun Berliner Hauptbahnhöfen an vier bis sechs Tagen der Quartalszeit, an denen freiwillige, mit Legitimationskarte und Armbinde („Fürsorge für die weibliche Jugend") versehene Helferinnen zu den Hauptzügen mit 4. Klasse anwesend sind, um ankommenden unerfahrenen Mädchen aus der Provinz, mit Rath beizustehen.

Der unlautere Wettbewerb und die Fälle seiner Bekämpfung.

Von Chef-Redakteur Oskar Damm.

(Nachdruck verboten).

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ist seit annähernd vier Jahren in Kraft, und es hat in dieser Zeit sicherlich segensreich gewirkt. Wenn diese Thatsache manchmal nicht in dem Maaße zu konstatieren war, wie es im Wunsche der an reellem, ehrlichem Geschäftsbetrieb Interessierten, namentlich auch des kaufenden Publikums von Hause aus lag, so trägt die Schuld daran weniger die Fassung des Gesetzes selbst, als eine theils auf Unkenntniß der einzelnen Bestimmungen desselben, theils auf falscher, meist zu weitgehender Auslegung des Gesetzes beruhende Inanspruchnahme. Unlauteren Wettbewerb in Handel und Gewerbe hat es natürlich zu allen Zeiten gegeben, und ebenso alt beinahe ist der Versuch, die schlimmsten Uebelstände auf gesetzlichem Wege einzudämmen. Landesgesetze und Polizeiverordnungen entstanden zu diesem Zwecke in Menge; aber daß es endlich gelungen ist, von Reichswegen eine allgemein gültige Norm zur Bekämpfung der krassesten Unreellität in Handel und Wandel zu schaffen, muß als ein erfreulicher Fortschritt in der Rechtsgeschichte unseres Volkes bezeichnet werden.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist indeß kein leicht zu handhabendes Werkzeug. Vor Allem will es nicht die Konkurrenz schlechthin treffen — über die Zeiten landesherrlicher, ständischer, städtischer oder lediglich bureaukratischer Bevormundung des Einzelnen sind wir glücklich hinaus —, sondern Handel und Gewerbe sollen Ellbogenfreiheit, Licht und Luft behalten. Nur gegen Schmarotzer- und Giftpflanzen, die sich auf dem Grunde des Erwerbslebens mehr oder weniger üppig breit zu machen suchen, giebt das Gesetz Vertheidigungsmittel an die Hand. Vom streng juristischen Standpunkte aus erscheint gerade dieses Gesetz beinahe überflüssig, denn es behandelt im Wesentlichen ja nur Fälle, die unter den § 263, den Betrugsparagraphen, fallen. Vom nationalökonomischen und praktischen Standpunkte aus dagegen ist das Gesetz eine unabweisliche Nothwendigkeit, und außerordentlich geschickt erreicht es seinen Zweck, indem es an die Stelle des Staatsanwalts oder des „Büttels" den Interessirten schiebt, d. i. entweder die Konkurrenten derselben Branche ganz allgemein oder den speciell geschädigten Konkurrenten. Erst accidentiell tritt dann in besonders schlimmen Fällen, wo eben ein allseitiges öffentliches Interesse ein Einschreiten gegen den Schuldigen nahelegt, indeß auch da (von dem in § 5 des Gesetzes vorgesehenen Falle abgesehen) nur auf Antrag der erwähnten Geschädigten die öffentliche Strafverfolgung ein. Daß auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen — vor Allem die Innungen in ihrer neuen Zusammensetzung — zur Erhebung der Klage wegen unlauteren Wettbewerbes zugelassen werden, ist nach dem Gesagten eigentlich selbstverständlich. Das Gesetz will aber nicht das Denunciantenthum großziehen, und der unschuldig Angezeigte kann den Spieß leicht umdrehen und seinerseits wegen falscher Anschuldigung vorgehen. Darum: Vorsicht! Genaue Kenntniß des Gesetzes selbst ist für jeden Geschäftsmann, jeden Handwerker, Gewerbetreibenden, jeden Kaufmann, jeden Klein- und Großindustriellen und jede wirthschaftliche Gesellschaft eine Nothwendigkeit.

Das Gesetz will nun treffen:

1. in den ersten vier Paragraphen den Reklameunfug, wovon die §§ 1—3 den Interessenten die Klage auf Unterlassung und auf Schadenersatz geben, und zwar erstere schlechthin bei thatsächlicher Unrichtigkeit der beanstandeten Angaben, letztere bei wissentlicher oder fahrlässiger. § 4 regelt die Strafverfolgung, die, wie gesagt nur auf Antrag eintritt. Unlauterer Wettbewerb wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk., im Rückfalle sogar ev. mit Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten belegt. Diese Strafverfolgung hat in der Regel im Wege der Privatklage zu geschehen. Anordnung der Unterlassung des Reklameunfugs und Schadenersatz werden natürlich durch die Verhängung der Strafe nicht berührt. Die Publikationsbefugniß, wenn dem Antrag auf Unterlassung der ferneren unreellen Reklame Folge gegeben worden ist, kann ausgesprochen werden;
2. die Quantitätsverschleierung. Der Bundesrath kann festsetzen, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Maaßes u. s. w. verkauft werden dürfen. Gegen Verstöße dagegen schreitet das Gericht von Amtswegen ein; es bedarf also da eines besonderen Strafantrages nicht (§ 5 des Gesetzes);
3. Kreditschädigung durch Aufstellung nicht erweislich wahrer Thatsachen (§ 6) und durch Erheben von Behauptungen wider besseres Wissen (§ 7). Der erste Fall ist die civilrechtliche Ergänzung zum § 186 (Beleidigung) des Strafgesetzbuches. Im zweiten Falle kann nur der direkt Verletzte den Strafantrag stellen. Meistens wird nur der zweite Fall vorkommen, also die wissentlich unwahre Behauptung bezw. Verbreitung von Thatsachen, welche über die betr. Person, seine Waaren oder Leistungen ein ihn, den Betrieb seines Geschäftes und namentlich seinen Kredit schädigendes Licht verbreiten. Die Strafe geht bis 1500 Mk. oder Gefängniß bis zu einem Jahre. Von besonderem Werthe ist es noch, daß mit der Verhängung der Strafe der Geschädigte die Publikationsbefugniß des verurtheilenden Erkenntnisses von Gesetzeswegen erlangt. Im Falle des § 6 kann sie gegeben werden;
4. den Namen- und Firmenmißbrauch, und zwar nicht nur der handelsgerichtlich eingetragenen, sondern jeder Firma. Zunächst Klage auf Unterlassung, dann event. auf Schadenersatz, unter Umständen auch auf Bestrafung (§ 8). Die Publikationsbefugniß des Urtheils wird meist ausgesprochen;
5. die Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 9). Der in solcher Verletzung liegende grobe Vertrauensbruch des Angestellten (auch des bloßen Arbeiters, des Lehrlings 2c.) muß indeß in der Absicht erfolgt sein, einem Dritten damit ein Mittel zum Mitbewerb oder dem Inhaber des Geschäftsbetriebes einen Schaden zuzufügen. Strafe: bis 3000 Mk. oder Gefängniß bis zu einem Jahre. Daneben ist natürlich Klage auf Schadenersatz möglich. Die Strafverfolgung geschieht auch hier nur auf Antrag. Dieser Paragraph macht das ganze Gesetz besonders wirksam, wird aber immer noch viel zu wenig ausgenutzt;
6. die Verleitung zu der unter Nr. 5 bezeichneten Handlung (§ 10). Strafe: bis zu 2000 Mk. oder 9 Monaten Gefängniß. War das Unternehmen des Schuldigen erfolgreich, so liegt Anstiftung nach § 48 des Strafgesetzbuches vor. Der Strafantrag ist, wenn dieser § 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angestrengt wird, erforderlich. Für die öffentliche Klage ist allein die Strafkammer zuständig.

Es empfiehlt sich indeß, in jedem Falle des unlauteren Wettbewerbes den Schadenersatzanspruch in das Gewand der Forderung einer Buße an den Kläger zu kleiden, und zwar stets in bestimmter Normirung, also beispielsweise: auf 1000, 2000 Mk. 2c. Das Maximum der Buße beträgt 10 000 Mk. Mit der Einreichung der Privatklage muß auch der Anspruch auf die Buße schriftlich gestellt werden; im Falle der öffentlichen Klage wird der Buße-Anspruch in Form der Nebenklage erhoben. Das Gericht ist an die Höhe der Forderung betreffs der Buße gebunden. Mit der Erlangung der Buße hört jeder weitere civilrechtliche Anspruch auf.

Für die Privatklage wegen unlauteren Wettbewerbes sind die Schöffengerichte zuständig; die Verfolgung verjährt in 6 Monaten; der Nachweis des unlauteren Wettbewerbes kann vielfach nur durch Sachverständige erfolgen. Zuziehung eines Rechtsanwalts in ernsteren Fällen ist unbedingt anzurathen.

Die abenteuerliche Flucht

des Neffen des Burengenerals Botha von dem englischen Kriegsschiffe „Manila" wird in der „Dtsch. Wochenztg. i. d. Niederl." geschildert. Der junge Botha hatte im Gefecht bei Elandslaagte eine Kugel durch den Puls bekommen und war nach Ladysmith gegangen, um sich verbinden zu lassen und dann wieder zu den Buren zurückzukehren. Natürlich behielten ihn die Engländer als Gefangenen, und als solcher kam er auf die „Manila". Da es ihm dort nicht gefiel, beschloß er zu flüchten, und wie er dies ermöglichte, erzählt er in packender Weise: „Es war am 5. Januar um 10 Uhr Abends, als ich mich, völlig entkleidet, zu Wasser ließ. Ich hatte einen Schwimmgürtel umgebunden und meine Kleider in einem Bündelchen auf dem Kopfe. Oberst Schiel, der noch auf Krücken lief, sah mir mit Interesse zu. Langsam schwamm ich dem ungefähr zwei Meilen entfernten Lande zu. Nachdem ich dreiviertel Stunden gegen Strömung und Brandung geschwommen, fühlte ich meine Kräfte erlahmen. Jede größere Welle warf mich wieder ein Stück zurück, und als ich mich umschaute, meinte ich das Schiff in der nächsten Nähe zu sehen. Dazu erinnerte ich mich, daß es hier von Haifischen wimmelte. Wirklich eine scheußliche Lage! Noch ungefähr 20 Minuten rang ich mit der Brandung, dann warf mich eine mitleidige Welle an den Strand. Dort blieb ich ganz erschöpft eine Zeit lang hinter einem Gebüsch liegen. Dies war mein Glück, denn auf einmal wurde mit einem Scheinwerfer von der „Manila" der ganze Strand abgesucht. Als das Licht erloschen war, zog ich mich an und tappte im Finstern weiter. Ungefähr 100 Schritte mochte ich zurückgelegt haben, als ich angerufen wurde. Es war eine Schildwache vom Fort. Ich antwortete, daß ich de Jony hieße und nach Kalkbay wolle. Der gute Kerl rief: „Paß!", und ich folgte im Schnellschritt seiner Aufforderung. Sonnabend und Sonntag, Tag und Nacht hindurch lief ich, ohne einen Bissen zu essen, um Stellenbosch zu erreichen. Da blieb ich bis Montag Abend und begab mich dann nach Tounesriver. Am Bahnhof machte ich die Bekanntschaft eines englischen Sergeanten, der mit 90 Mann die Station bewachte, und stellte mich ihm vor als Pferdehändler Young, der für englische Rechnung Pferde kaufen müsse. Der brave Sergeant verlangte von mir keine Legitimationspapiere zu sehen, sondern zeigte mir nur ein Telegramm, in welchem ich sehr genau signalisirt wurde. Hätte der Sergeant nur meinen Puls nach der Schußnarbe untersucht, so wäre ich verloren gewesen. So schimpfte ich denn weidlich auf die Schlafhauben von Wachtposten auf der „Manila" und trank mit ihm verschiedene gute Gläser. Der prächtige Mensch trat mir für die Nacht sein Feldbett ab. Am folgenden Morgen fuhr ich in Gesellschaft verschiedener Offiziere nach Viktoria West Road. Auf der Haltestelle Matjesfontein hatte ich die Ehre, in einem und demselben Saale mit Lord Roberts zu speisen. Von Viktoria West ritt ich nach Prieska. Unterwegs begegnete ich Leutnant Macharlane, der, auf die Nachricht hin, daß 800 Rebellen unter Landdrost Perry Prieska besetzt hätten, den Marsch dorthin eingestellt hatte. Auch ihm stellte ich mich vor als Pferdehändler. Er wollte mich unter seinen Schutz nehmen; ich aber durfte meine gekauften Pferde nicht auf dem Bauernhofe bei Prieska stehen lassen. So schieden wir denn mit kräftigem Händedruck „Auf fröhliches Wiedersehen". In Prieska unterhielt ich mich mit dem englischen Verwaltungsbeamten über den geflüchteten Botha, und am andern Morgen schwamm ich durch den Fluß, an dessen Ueberseite ich Landdrost Perry antraf. Dieser nahm mich auf seinem Wagen mit nach Griqwastadt, von wo ich mich nach Bloemfontein begab.

Von der Pariser Weltausstellung

wird der „Voss. Ztg." berichtet: Großartig, ungemein großartig wird ja Alles werden. Vom Fuße des Eiffelthurmes aus gesehen bietet das Marsfeld einen überwältigenden Anblick: In der Mitte Gartenanlagen, auf beiden Seiten riesige Paläste mit offenen Säulenhallen, hohen Thürmen, Kuppeln und Bogen, im Hintergrund das Chateau d'eau, ein Wasserschloß mit Sturzbächen, großen Becken und wundervollen, luftigen Säulen und Bogen, die in elektrischer Beleuchtung das Ganze als ein Feeenschloß erscheinen lassen werden. Dahinter der die ganze Breite einnehmende Palast der Elektricität und dahinter, in der Mitte, die von 1898 her beibehaltene Maschinenhalle, der auf 21 000 Menschen berechnete Festsaal. Am weitesten voran ist die Völkerstraße, wo die Gebäude fast alle wenigstens außen fertig sind, und meist nur noch des Anstrichs bedürfen. Das Ausland ist überhaupt am weitesten voran. In dem deutschen Theil der Maschinenabtheilung auf dem Marsfeld sind schon eine Anzahl großer Maschinen aufgestellt, andere zur Stelle. Rußland hat ein

paar große, prächtige Gebäude in seinem eigenartigen Stil für die Ausstellung der Gegenstände aus Sibirien, Hoch- und Mittelasien fertiggestellt. Man verspricht sich Wunder oder wenigstens viel Neues, bisher im Abendland Unbekanntes von diesem Theil der russischen Ausstellung. — Der Berichterstatter betont, daß noch riesig viel zu thun übrig bleibt. Bei seinem jüngstem Besuche sah er wohl ein volles Schock Gebäude, deren Dachstuhl nicht fertig ist. Das vorwiegend nasse und kalte Wetter ist den Arbeiten nicht günstig. Nun droht ein anderes Nachtheil: Mangel an Gyps. In Paris wird der Gyps massenhafter als irgendwo in der Welt bei Bauten verwendet. — Bis zur Eröffnung (am 14. April) kann noch viel fertig werden. Gerade in den letzten Wochen pflegt stramm gearbeitet zu werden, das hat sich ja auch bei der Berliner Ausstellung 1896 gezeigt.

Vermischtes.

Ueber einige neue Toiletten der Kronprinzessin Stefanie zu ihrer Wiedervermählung macht der „Konf." folgende Mittheilungen: „Zur Aussteuer gehört u. A. eine hellgelbe Sammetrobe, deren Rock sich vorne weit über einem Unterkleid aus Spitzenapplikationen öffnet. Die vorn herzförmig ausgeschnittene Taille ist mit einem Shawl aus malvenfarbigem Crême de Chine garnirt, der sich unterhalb des Ausschnittes an der einen Seite der Taille entlang zieht und erst in Kniehöhe auf dem Rock mit einer Seidenfranze endet. Das Sammetüberkleid und die Corsage sind reich mit Stahlstickereien begrenzt. Um den Hals schlingt sich eine Garnitur aus schwarzem Tüll. Aus den enganliegenden, halblangen Aermeln fallen Spitzenvolants über den Arm. Im Prinzeßstyl ist ein pastellblaues Tuchkleid gehalten, das mit gleichfarbigen, schmalen Seidenbändchen verziert ist. Die oben spitz übereinanderfallende Taille ist mit einer Rüsche aus Seidengaze geschlossen. Hellbraune, leicht gefältete Liberty-Seide hat das Material zu einem eleganten Kostüm geliefert, dessen gleichfarbiges Bolerojäckchen aus leichtem Tuch mit Gold und Silber reich bestickt ist und vorn an jeder Seite stolaartig fast bis zur Erde herabfällt. Ein darüber gelegtes kürzeres Bolero aus gleichem Material ist mit einem schwarzen Sammetband eingefaßt, ebenso in derselben Höhe der im Style dieses Bolero gehaltene obere Theil des Aermels. Einfach und fein ist ein heliotropfarbenes Tuchkleid. Die Taille hat einen in der Mitte spitz zusammenlaufenden Einschnitt, der einen Einsatz aus Guipure sehen läßt. Aus gleichem Material besteht auch der hohe Kragen. Den Corsageneinschnitt begrenzen gesteppte Tuchblenden, die in gleicher Form auch den Rock schmücken. Die vorn spitz nach oben laufende Tunika zeigt einen Volant aus Guipurespitze. Unter den Hüten bemerken wir ein entzückendes Exemplar aus rosa Taffet. Eine dicke Rüsche gleichfarbiger Rosen schmiegt sich an das Haar an, halb bedeckt von zwei übereinander fallenden Taffetvolants. Eine große Schleife aus gleichem Stoff krönt die Vorderseite des Hutes. Nicht minder kleidsam ist ein an beiden Seiten gleichmäßig hochgeschlagener schwarzer Strohhut im Style Ludwigs XVI. Der ganze Hut ist bedeckt mit Tüll und schwarzem Sammetband. Ein voller schwarzer Federhut an der Vorderseite, sowie eine seitlich unter der Krempe angebrachte Tüllrosette vervollständigen die Garnitur.

Eine zeitgemäße Erinnerung. Der Schwarzwälder Bote bringt einen Brief des Königs Wilhelm I. von Württemberg zum Abdruck, der gerade jetzt lehrreich und nützlich zu lesen ist. Es hatten sich die „Stillen im Lande" durch den Prälaten Kapff an den König gewandt und Bedenken gegen die Ausschmückung des Schloßgartens mit klassisch-nackten Figuren geäußert. Sie kamen indeß an die unrichtige Adresse, wie aus der Antwort des Königs hervorgeht. In dieser heißt es nämlich am Schluß: „Der Zweck, den ich mir vornahm bei der Ausschmückung des Schloßgartens durch Bildsäulen war, unsere Hauptstadt den anderen Hauptstädten Deutschlands, wo man der Kunst huldigt, näher zu bringen. Dem Künstler überließ ich die Wahl der Bildsäulen. So lange nun unsere Jugend in allen unseren gelehrten Anstalten die griechische Litteratur zu ihrem Studium macht und ihre Kenntniß beinahe ihre Hauptbildung ausmacht, glaubte ich wohl auch dem Volke den Anblick des plastisch-griechischen Kunstsinns gönnen zu können. So sehr ich auch gewohnt bin, die religiösen Ueberzeugungen, sowie sie auf wirkliche Wahrheit gegründet sind, zu ehren und ungestört walten zu lassen, auch wenn ich sie nicht theile, so kann ich doch einzelnen religiösen Ansichten keinen entschiedenen Einfluß auf Andersdenkende einräumen; lassen wir also diejenigen, die der Kunst huldigen, die Mitte des Schloßgartens betreten, da rechts und links bequeme Wege vorhanden sind, wo Andersdenkende ungestört ihren Betrachtungen nachgehen können. Mit Vertrauen und Wohlwollen bin ich, mein lieber Prälat . . . Ihr ergebener Wilhelm."

Nochmals für jene, die nicht alle werden. Die spanischen Schatzgräber überschwemmen seit einiger Zeit ganz Deuschland mit ihren schwindelhaften Offerten. Während früher ein gefangener bankerotter Bankier dem Adressaten anbot, gegen Einsendung eines Vorschusses die von ihm vergrabenen Depots zu theilen, bittet jetzt ein angeblicher cubanischer Kriegsgefangener in beweglichen Worten ihm zur Hebung von 900 000 Frcs. behilflich zu sein. Trotz aller Warnungen fallen dieser Gaunerbande, die von Barcelona und Madrid aus operirt, immer wieder Leichtgläubige zum Opfer. So hat eine Dame aus Frankfurt a. M. nicht allein 5000 Mark Vorschuß den Betrügern eingesandt, sondern sogar die Reise nach Madrid unternommen, wo sie durch die Behörden über den Betrug aufgeklärt wurde. Ein Bürger aus Bremen, welcher mit seiner Tochter ebenfalls nach Madrid gereist war, um sich persönlich mit dem Briefschreiber in Verbindung zu setzen, theilte ihr Schicksal. Auch ein Berliner Schankwirth hat sich allen Ernstes mit einem Geldarleiher in Verbindung gesetzt, um sich von diesem gegen Theilung des Profits die erforderlichen Geldmittel zu leihen. Jeder Pfennig, der an die Sache gewandt ist, ist verloren, da von dem Augenblicke ab, wo die verlangten Vorschüsse sich in den Händen der Betrüger befinden, diese nichts mehr von sich hören lassen.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Mittwoch, den 22. März 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 713—788 Gr. 137 bis 151 M. bez.
inländisch bunt 622—753 Gr. 105—146 M. bez.

Roggen p. Tonne v. 1000 Kilgr. per 714 Gr. Normalgen.
inländisch grobkörnig 700—744 Gr. 132—133 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 632—650 Gr. 119—131 M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 112 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 116—123½ M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,95—4,37½ M. bez
Roggen- 4,15 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz stetig. Rendement 88°. Transitpreis ab Lager 10,15 M. incl. Sack bez. Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,90 M. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 22. März 1900.

Weizen 135—144 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 124—129 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 114—118 Mk. — Braugerste 118—130 M feinste, über Notiz.
Hafer 116—122 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mk.

Thorner Marktpreise vom Mittwoch, 23. März.

Der Markt war mit Allem mit Ausnahme von Fische gut beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	Pf.	höchst. Preis M.	Pf.
Weizen	100 Kilo	13	40	14	—
Roggen	"	12	20	12	80
Gerste	"	12	—	12	60
Hafer	"	11	18	12	—
Stroh (Richt-)	"	3	60	4	—
Heu	"	5	—	6	—
Erbsen	"	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	—	2	50
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	—	90	1	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	20
Schweinefleisch	"	1	—	1	20
Hammelfleisch	"	1	—	1	20
Geräucherter Speck	"	1	40	—	—
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	1	80	—	—
Zander	"	1	40	1	60
Aale	"	—	—	—	—
Schleie	"	—	—	—	—
Hechte	"	1	20	1	40
Barbine	"	—	80	1	—
Bressen	"	—	80	1	—
Barsche	"	—	—	1	—
Karauschen	"	—	—	—	—
Weißfische	"	—	50	—	60
Puten	Stück	3	50	6	50
Gänse	"	4	—	5	50
Enten	Paar	4	50	5	—
Hühner, alte	Stück	1	30	2	—
" junge	Paar	—	—	—	—
Tauben	"	—	80	—	90
Butter	1 Kilo	1	60	2	40
Eier	Schock	2	40	2	80
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	"	—	23	—	25
Spiritus	"	1	20	—	—
" (denat.)	"	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg., Blumenkohl pro Kopf 10—40 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 0—00 Pfg., Weißkohl pro Kopf 5—20 Pfg., Rothkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Salat pro Köpfchen 05—00 Pfg. Spinat pro Pfd. 20—00 Pf., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg., Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerettig pro Stange 20—30 Pfg., Radieschen pro Bund 10—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 20—35 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk. schlachtete Enten Stück 00—00 Mark, Heringe pro Kil. 00 Pfg.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da im vorigen Herbst wiederholt gegen die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 4. Oktober 188 **betreffend das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken** gefehlt worden ist, so daß hohe Strafen gegen die Besitzer festgesetzt, **auch die Räumung der Wohnungen verfügt** werden mußte, bringen wir die betreffenden Bestimmungen wiederholt in Erinnerung.

§ 6.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52.

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen **erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues** bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

§ 57.

Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften wird sofern die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafen bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu sechzig Mark bestraft.

Denjenigen Personen, welche in neu erbauten Häusern bezw. Stockwerken Wohnungen zu miethen beabsichtigen, wird empfohlen, sich durch Nachfrage in dem Polizei-Sekretariat Gewißheit zu verschaffen, von wann ab die betreffenden Räume wohnlich benutzt werden dürfen.

Thorn, den 1. März 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der letzte Satz des § 8

„Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werden Zinsen nicht berechnet"

im Fortfall.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mithin künftig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse von dem nächsten Monatsersten nach dem Tage der Einzahlung verzinst.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Durch § 15a zur Gewerbeordnung ist folgendes bestimmt worden:

Gewerbetreibende die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet ihren **Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen** an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der **Firma der Familienname** des Geschäftsinhabers mit dem **ausgeschriebenen Vornamen** zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was inbetreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.

Zuwiderhandlungen unterliegen gemäß § 148 a. a. O. einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe bis zur 4 Wochen.

Falls die Herstellung der vorschriftsmäßigen Firmenschilder bis zum 1. April d. Js. nicht erfolgt sein sollte, so ist polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

Thorn, den 31. Januar 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der **Wohnungswechsel** am 2. und der **Dienstbotenwechsel** am 17. April d. Js. stattfindet. Hierbei bringen wir die Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 17. Dezember 1886 in Erinnerung, wonach jede Wohnungsveränderung innerhalb 3 Tagen auf unserem Meldeamt gemeldet werden muß. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haft.

Thorn, den 2. März 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Gasbeleuchtung.

Im eigenen Interesse der Gasabnehmer ersuchen wir, der Gasanstalt (am besten schriftlich) sofort Anzeige zu machen, wenn eine Gasflamme schlecht leuchtet. Es liegt dies niemals an der Qualität des Gases, sondern meistens an schlechter Beschaffenheit oder Regulirung des Brenners.

Jede Gasflamme muß hell leuchten,

ohne störendes Geräusch brennen und darf nicht zucken. Anderenfalls mache man der Gasanstalt Anzeige, die den Fehler so schnell als möglich beseitigt, und zwar kostenlos, wenn Material nicht erforderlich ist und wenn die betreffenden Brenner, Glühkörper pp. von der Gasanstalt geliefert sind.

Zunächst versuche man durch Drehen am Gashahn den Uebelstand zu beseitigen, was ziemlich oft Erfolg hat. Leuchten mehrere oder alle Flammen einer Anlage schlecht, so hilft oft vorsichtiges Reguliren durch den Gashaupthahn.

Für geeignete Fälle empfiehlt die Gas-Anstalt ihre verhältnißmäßig billigen Gasdruck-Regulatoren (sogenannte Gasspar-Apparate) zur Einschaltung in die Hausleitung direkt hinter dem Gasmesser und ihre Regulierstücke verschiedener Art (sogenannte Sparschrauben pp.), welche unterhalb der Brenner angebracht werden.

Thorn, den 16. Januar 1900.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.